

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2018

Nr. 2018/295

Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln: Massnahmenplan und Wahl einer kantonalen Begleitgruppe

1. Ausgangslage

1.1 Vorgaben des Bundes, Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vom September 2017

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 den Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) verabschiedet (kurz Aktionsplan PSM). Die Risiken von PSM sollen halbiert und deren Anwendung nachhaltiger werden. Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz sollen gefördert werden. Mit dem Aktionsplan PSM setzt der Bundesrat klare Ziele. Damit diese erreicht werden, sollen bestehende Massnahmen ausgebaut sowie neue eingeführt werden. Zusätzlich werden Massnahmen geprüft und gegebenenfalls später eingeführt. Der Aktionsplan erlaubt der Schweizer Landwirtschaft, sich mit der Produktion nachhaltiger Nahrungsmittel zu positionieren.

PSM-Einträge in die Gewässer sollen reduziert und PSM, die im Boden nur langsam abgebaut werden, sparsamer eingesetzt werden. Die Nutzung moderner Techniken wie Roboter und Drohnen werden ebenfalls einen Beitrag leisten, um die Emissionen von PSM zu verringern. Weitere alternative Strategien zum Schutz der Kulturen und ihrer Erträge sollen entwickelt werden. Dazu gehört auch die Züchtung von widerstandsfähigen Kultursorten.

Heute werden bereits zahlreiche Massnahmen umgesetzt, um den Einsatz und damit das Risiko von PSM zu reduzieren. Doch diese reichen noch nicht aus. Zum Schutz der Gewässer soll die Abschwemmung von PSM mit strengeren Anwendungsvorschriften vermindert werden. Mit modernen Spritzgeräten und mechanischer Unkrautbekämpfung wird eine zielgerichtete und emissionsarme Behandlung der Kulturen gefördert. Anwenderinnen und Anwender sollen in Weiterbildungskursen und durch die Beratung regelmässig über den neuesten Wissensstand zum korrekten Umgang mit PSM und der Einhaltung von Gewässerabständen aufgeklärt werden. Informationen über die Risiken und den Nutzen von PSM werden für die Anwender und die Bevölkerung verbessert.

Der Aktionsplan des Bundes soll laufend an neue Erkenntnisse angepasst werden. Durch die Stärkung der Forschung nach alternativen Pflanzenschutzmöglichkeiten und präziser Anwendungstechniken wird mittel- bis langfristig eine weitergehende Reduktion der Risiken ermöglicht. Dank der Resultate diverser Umweltbeobachtungsprogramme kann die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen aufgezeigt und das Programm überprüft werden. Ein erster Bericht in sechs Jahren wird zeigen, welche Fortschritte erreicht wurden und welche Massnahmen angepasst werden müssen. Zudem sollen die Konsequenzen für die Landwirtschaft in der künftigen Agrarpolitik entsprechend dargestellt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf den Aktionsplan des Bundes sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen sowie Verordnungen des Bundes und des Kantons für die Umsetzung relevant:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung; SR 910.13)
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (IBLV; SR 913.211)
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» vom 8. Mai 2008 (SR 412.101.220.83)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15)
- Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA, BGS 712.16)
- Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12)
- Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, der Dünger-Verordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 15. Dezember 2009 (Chemikalienverordnung, ChemV SO; BGS 812.56)

1.3 Kantonaler Massnahmenplan und geplante Umsetzung im Kanton Solothurn

Der Bund hat rund 50 Massnahmen im Aktionsplan aufgeführt, die in die drei Bereiche Anwendungen, spezifische Risiken und begleitende Instrumente unterteilt sind. Um die Zielsetzungen des Aktionsplanes zu erreichen, sind für den Vollzug respektive dessen Umsetzung auch die Kantone gefordert. Die Bundesmassnahmen können wie folgt gegliedert werden:

- Der Kanton ist nicht involviert und verfolgt das weitere Vorgehen.
- Der Kanton ist Umsetzungspartner und/oder ist für den Vollzug der Massnahmen verantwortlich.
- Neue Massnahmen oder bereits existierende Massnahmen, welche vom Kanton ein- oder weitergeführt werden sollen.

Das Amt für Landwirtschaft (Abteilung Agrarpolitische Massnahmen und Bildungszentrum Wallierhof) hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt sowie dem Solothurner Bauernver-

band, gestützt auf die Bundesvorgaben sowie den gesetzlichen Grundlagen, einen kantonalen Massnahmenplan PSM erarbeitet. Darin werden die kantonalen Ziele, die Vorgehensweise und die Haupthandlungsfelder definiert und beschrieben. Die einzelnen Massnahmen sind priorisiert, adressiert und ein Zeitplan für die Umsetzung ist festgelegt. Der kantonale Massnahmenplan ist breit abgestützt und ergänzt den Aktionsplan des Bundes auch in relevanten Bereichen mit Pflanzenschutzmitteleinsätzen ausserhalb der Landwirtschaft.

2. Erwägungen

2.1 Handlungsbedarf und Ziele

Der Vollzug des Aktionsplanes PSM obliegt grösstenteils den Kantonen. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 das Globalbudget «Landwirtschaft» für die Jahre 2018 bis 2020 genehmigt und dem Amt für Landwirtschaft unter anderem den Auftrag erteilt, innovative Projekte und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsformen mit Anreizen sowie mit Mitteln der Strukturverbesserung zu unterstützen sowie den Aktionsplan PSM des Bundes umzusetzen.

Mit kantonalen Massnahmen sollen die Ziele des Bundes effizient und wirkungsvoll umgesetzt werden. Dabei sollen die Risiken von PSM halbiert werden, die Anwendung von PSM soll nachhaltiger und die Produktion von qualitativ einwandfreien Lebensmitteln gewährleistet werden. Die vorgegebenen Handlungsfelder des Bundes werden dabei, abgestützt auf die Rahmenbedingungen im Kanton, angepasst und auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt.

2.2 Vorgehensweise und Handlungsfelder

Damit die Wirkung des Massnahmenplans den ganzen Kanton erreicht, sollen möglichst flächendeckend Massnahmen umgesetzt werden. Kleinräumige Projekte sind nur dort vorgesehen, wo grosser Handlungsbedarf besteht.

Die verwaltungsinterne, vorbereitende Arbeitsgruppe hat zusammen mit dem Solothurner Bauernverband auf der Basis der finanziellen und personellen Ressourcen sowie abgestimmt auf die Bundesvorgaben die nachfolgenden Haupthandlungsfelder festgelegt. Die daraus resultierenden Massnahmen wurden aufgrund des erwartenden Nutzens priorisiert. Die detaillierten Angaben können dem kantonalen Massnahmenplan entnommen werden.

2.2.1 Ausbildung

Der Schwerpunkt in der Ausbildung liegt bei den Anpassungen der Lehrpläne im Bereich Pflanzenbau, gestützt auf die Vorgaben des Bundes (Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe») und des entsprechenden Bildungsplanes, und deren Umsetzung. Neuerungen im Bereich der PSM Anwendung sollen laufend in den Unterricht integriert werden.

2.2.2 Weiterbildung und Beratung

Die Schwerpunkte liegen dabei bei der Anpassung der Weiterbildungsangebote, dem Ausbau der öffentlichen Beratung von Landwirten und Lohnunternehmern, der Organisation von Kursen gemäss der Weiterbildungspflicht des Bundes sowie der Umsetzung von Methoden zur Reduktion von PSM in der Praxis.

2.2.3 Förderung technischer Innovationen

Für innovative, überbetriebliche Projekte und zur Förderung neuer Technologien sollen Starthilfen gemäss den Bestimmungen des Mehrjahresprogrammes Landwirtschaft gewährt werden.

2.2.4 Reduktion der PSM-Anwendungen

In Ergänzung zu den Ressourceneffizienzprogrammen des Bundesamtes für Landwirtschaft sollen vor allem die am Bildungszentrum Wallierhof bewährten Praxistests bezüglich alternativer Unkrautbekämpfungsmethoden (zum Beispiel Abflammen, Dämpftechnik etc.) sowie die Sortenversuche weitergeführt werden. Zudem wird die Teilnahme des Kantons Solothurn am Projekt "Ressourcenprogramm PestiRed – Systemorientierte Forschung im Landwirtschaftsbetrieb zur Reduktion des Einsatzes von PSM im Feldbau" der Projektträgerschaft IP-Suisse/Agroscope angestrebt. Auf Praxisbetrieben sollen alternative Anbausysteme entwickelt und getestet werden, wodurch der Einsatz von PSM in verschiedenen Kulturen stark reduziert werden kann (mindestens 50 %). Das Ressourcenprogramm soll nach der Genehmigung durch den Bund im Jahr 2019 gestartet werden.

2.2.5 Strukturverbesserungsmassnahmen

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) werden ab 2018 neu Bundesbeiträge für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt. Damit können umweltschonende Behandlungssysteme für PSM-haltige Abwässer gefördert werden (zum Beispiel Waschplätze für Pflanzenschutzmittelspritzen).

In Zusammenarbeit mit den Werkeigentümern (Gemeinden, Unterhaltsgenossenschaften) und Bundesstellen sollen im Rahmen der Sanierung der Flurenwässerungssysteme (Drainagen) Massnahmen zur Reduktion der oberflächlichen Abschwemmung von PSM geprüft und umgesetzt werden (kontrollierte Drainagen, Schachtreparaturen etc.). Im Rahmen der Aufwertung von Fruchtfolgeflächen sollen bei Drainagesanierungen auch punktuelle Bodenaufwertungen (zum Beispiel bei degradierten, organischen Böden) umgesetzt werden.

2.2.6 Kontrollen

Die Kontrolle der Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) soll in den relevanten Kontrollpunkten (z.B. Pufferstreifen entlang Oberflächengewässer) intensiviert werden. Die Kontrolle der Verkaufsstellen von PSM betreffend den Verkauf von PSM an berufliche und nicht berufliche Anwender sowie der Gemeinde-Werkhöfe soll weitergeführt werden.

2.3 Finanzierung

Die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen sind im Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft 2018-2020, welches vom Kantonsrat am 20. Dezember 2017 genehmigt wurde, berücksichtigt. Für die weiteren Perioden des Massnahmenplans bleibt die Genehmigung der kantonalen Mittel durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn vorbehalten. Die Kosten im Amt für Umwelt zur Kontrolle der Wasserqualität und der Wirkung des Massnahmenplans gehen zu Lasten des Kontos 81557 / 007 im Rahmen der im Globalbudget Umwelt bewilligten Kredite.

2.4 Kantonale Begleitkommission für die Umsetzung des Massnahmenplans

Die Umsetzung des kantonalen Massnahmenplans PSM wird durch eine breit abgestützte Begleitgruppe unterstützt werden. Darin sollen folgende Amtsstellen und Organisationen vertreten sein:

- Amt für Landwirtschaft (Federführung)
- Bildungszentrum Wallierhof
- Amt für Umwelt

- Solothurner Bauernverband
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden
- Umweltorganisation

Die einzusetzende Begleitkommission überwacht die Umsetzung des kantonalen Massnahmenplans und legt für das Wirkungsmonitoring geeignete Indikatoren fest.

Das Amt für Landwirtschaft hat die erwähnten Amtsstellen und Organisationen ersucht, ihre Vertretungen zu bezeichnen. Der Vorsitz der Begleitkommission wird vom Chef des Amtes für Landwirtschaft wahrgenommen. Die Administration wird ebenfalls dem Amt für Landwirtschaft übertragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf den Aktionsplan des Bundes vom 6. September 2017 zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie den verschiedenen unter Ziffer 1.2 erwähnten Gesetzesgrundlagen und Verordnungen:

- 3.1 Der kantonale Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel vom 15. Februar 2018 wird genehmigt.
- 3.2 Der Regierungsrat beauftragt die betroffenen Amtsstellen, die Massnahmen im Sinne des kantonalen Massnahmenplans umzusetzen.
- 3.3 Die Finanzierung erfolgt über die vom Kantonsrat genehmigten Globalbudgets sowie die entsprechenden Voranschläge der involvierten Amtsstellen. Für die weiteren Perioden des Massnahmenplans bleibt die Genehmigung der kantonalen Mittel durch den Kantonsrat vorbehalten.
- 3.4 Als Mitglieder der kantonalen Begleitkommission für die Umsetzung des kantonalen Massnahmenplans werden gewählt:
 - Als Vertreter des Amtes für Landwirtschaft:
Felix Schibli, Vorsteher Amt für Landwirtschaft (von Amtes wegen)
 - Als Vertreter des Bildungszentrums Wallierhof:
Andreas Wyss, Leiter Weiterbildung und Information (von Amtes wegen)
 - Als Vertreter des Amtes für Umwelt:
Philipp Stauffer, Leiter Abteilung Wasser (von Amtes wegen)
 - Als Vertreter des Solothurner Bauernverbandes:
Andreas Vögtli, Präsident Solothurner Bauernverband
 - Als Vertreter des Verbandes Solothurnischer Einwohnergemeinden:
Peter Hodel, Gemeindepräsident Schönenwerd
 - Als Vertreterin der Umweltorganisationen:
Ariane Hausammann, Leiterin Geschäftsstelle Pro Natura

- 3.5 Die kantonale Begleitkommission wird beauftragt, die Umsetzung der Massnahmen im Sinne der Erwägungen zu überwachen und den Regierungsrat im Jahr 2022 über den Stand der Umsetzung zu informieren.
- 3.6 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).
- 3.7 Vorsitz und Administration der Begleitkommission sind dem Amt für Landwirtschaft übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Kantonaler Massnahmenplan Pflanzenschutzmittel vom 15. Februar 2018

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (js)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Bildungszentrum Wallierhof
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Raumplanung
Departement des Innern
Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle
Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 Solothurn
Pro Natura Solothurn, Geschäftsstelle, Florastrasse 2, 4502 Solothurn
WWF Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 838, 4501 Solothurn
Solothurner Kantonaler Fischereiverband, Herrn Christian Dietiker, Präsident, Fliederweg 10,
4612 Wangen b. Olten
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Schweizerischer Verband für Landtechnik, Sektion Solothurn, Herrn Beat Ochsenbein,
Geschäftsführer, Oberdorfstrasse 26, 4554 Etziken
Jardin Suisse Solothurn, Herrn Anton Sonderegger, Präsident, Weissensteinstrasse 36,
Postfach 343, 4513 Langendorf
Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gewählte der Begleitkommission (6)